

Revision des Gesundheitsgesetzes (GG) und des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)

Erläuternder Bericht

vom 8. April 2025

1. Einleitende Bemerkungen

Die Vorlage besteht aus zwei Teilen. Die beiden Revisionen haben inhaltlich keine Berührungspunkte. Zum einen muss der Vollzug des per 1. Oktober 2024 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG; SR 818.32) im kantonalen Recht geregelt werden. Zum anderen soll, kantonal initiiert, der Bereich der Gesundheitsvorsorge neu gegliedert und die Aufgaben von Kanton und Politischen Gemeinden entflechtet werden:

- Erstens wird das Gesundheitsgesetz (GG; RB 810.1) an die seit dem 1. Oktober 2024 geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen über Tabak- und Nikotinprodukte (TabPG und Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten [TabPV; SR 818.321]) angepasst, und das Gesetz über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (GTA; RB 812.4) sowie die Verordnung über Plakatwerbung und Jugendschutz für Tabak und Alkohol (VTA; RB 812.41) werden aufgehoben (vgl. Kap. 2).
- Zweitens wird im GG die Gesundheitsvorsorge neu gegliedert (vgl. Kap. 3). Damit soll eine möglichst aufwandsneutrale Entflechtung der Aufgaben von Kanton und Politischen Gemeinden erfolgen. Die Finanzierungsregelung wird mittels eines neuen Kostenteilers der Entschädigung für die stationäre und ambulante Pflege über eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes des Kantons Thurgau (TG KVG; RB 832.1) ausgeglichen.

Da beide Vorhaben zur Hauptsache eine Revision des GG erfordern, sollen die Anpassungen im Rahmen einer Vorlage im Parlament beraten und beschlossen werden. Zum besseren Verständnis werden die beiden Revisionen vorliegend je in einem Kapitel gesondert erläutert.

2. Änderung des Gesundheitsgesetzes wegen der bundesrechtlichen Bestimmungen über Tabak und Nikotinprodukte

2.1. Ausgangslage

Tabakprodukte waren auf Bundesebene bis zum 30. September 2024 im Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0) geregelt. Im Rahmen der Angleichung des Schweizer Lebensmittelrechts an die Regelung der Europäischen Union hat das eidgenössische

Parlament 2014 entschieden, Tabak- und Nikotinprodukte ausserhalb des LMG in einem separaten Gesetz zu regeln. Nach einem längeren Prozess sind das TabPG und die TabPV am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten. Das TabPG regelt neben Tabakprodukten auch elektronische Zigaretten sowie „gleichartige Produkte“. Als Tabakprodukte gelten auch pflanzliche Raucherwaren oder Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch.

Im Bereich des Jugendschutzes sind verschiedene Massnahmen festgelegt worden. Tabakprodukte und elektronische Zigaretten dürfen nicht an unter 18-Jährige verkauft werden. Wer das Verbot missachtet, kann mit einer Busse bestraft werden. Werbung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten auf Plakaten, in Kinos, auf Sportplätzen, in und an öffentlichen Gebäuden sowie in und an öffentlichen Verkehrsmitteln, die sich an Minderjährige richtet, und das Sponsoring von Veranstaltungen für Jugendliche oder von Veranstaltungen mit internationalem Charakter sind verboten.

Das TabPG macht das GTA und die VTA bis auf zwei Bestimmungen obsolet: Das Verbot der Plakatwerbung für Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten Ethanol und Mischgetränke, die gebrannte Wasser enthalten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 GTA), und die Zuständigkeit der Gemeinden gemäss § 5 GTA. Diese beiden Bestimmungen können thematisch ins GG überführt werden und das GTA und die VTA aufgehoben werden.

2.2. Einzelne Bestimmungen

§ 3 Abs. 2 Ziff. 6 GG

Die Aufgabe des Vollzugs des TabPG und der TabPV obliegt dem Kanton, soweit nicht die Gemeinden oder Dritte zuständig sind.

§ 7 Abs. 1 Ziff. 7 GG

Die im 4. Kapitel des TabPG statuierte Kontrolle der Einhaltung der Einschränkungen der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings liegen bereits heute gemäss dem aufzuhebenden GTA sowohl für Tabakprodukte als auch für alkoholische Getränke bei den Politischen Gemeinden. Diese Praxis hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

§ 7 Abs. 1 Ziff. 8 GG

Gemäss bisheriger Praxis soll die Zuständigkeit für die Testkäufe zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Abgabe von Tabakprodukten und von elektronischen Zigaretten gemäss Kap. 5 des TabPG weiterhin bei den Politischen

Gemeinden bleiben. Auch für die Testkäufe zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkungen für die Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss dem LMG sollen die Politischen Gemeinden zuständig bleiben. Die Umsetzung wird zurzeit durch das Blaue Kreuz Thurgau/Schaffhausen durchgeführt und den Politischen Gemeinden verrechnet. Die Testkäufe werden zur Hälfte aus dem Alkoholzehntel finanziert. Die Politischen Gemeinden sind in der Organisation der Testkäufe frei, das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) unterstützt sie mit dem Leitfaden „Testkäufe Alkohol und Tabakwaren“ bei der Planung und Durchführung. Im Weiteren können sie sich auf das Handbuch des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für Testkäufe von Tabakprodukten, E-Zigaretten und alkoholischen Getränken vom 18. Dezember 2024 abstützen.

§ 7 Abs. 2 GG

Zur Kontrolltätigkeit soll bei Bedarf die Kantonspolizei hinzugezogen werden können, wie das in § 5 Abs. 1 GTA nach geltendem Recht vorgesehen ist.

§ 40b GG

Das Verbot der Plakatwerbung für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozenten Ethanol und Mischgetränke, die gebrannte Wasser enthalten, auf Plakaten und in plakatähnlicher Form auf öffentlichem sowie öffentlich einsehbarem privaten Grund wird von § 1 Ziff. 3 GTA in § 40b GG überführt. Die Zuständigkeit verbleibt bei den Politischen Gemeinden.

§ 40c GG

Aufgrund der Mitfinanzierung der Testkäufe durch den Alkoholzehntel verpflichteten sich die Politischen Gemeinden bis anhin, dem Amt für Gesundheit die Ergebnisse der Testkäufe anonym mitzuteilen. Dieses trägt die Daten zusammen und informiert die Öffentlichkeit mittels einer Medienmitteilung. Da diese Daten neu auch ans BAG übermittelt werden müssen, ist es zielführend, dass das Amt für Gesundheit diese Aufgabe übernimmt.

§ 43a GG

Die Kontrolle und der damit zusammenhängende Vollzug der im 6. Kapitel des TabPG statuierten Pflichten des Unternehmens und Einfuhrbeschränkungen gemäss Art. 25 ff. TabPG sowie die in Art. 30 Abs. 3 TabPG und Art. 34 Abs. 3 TabPG im Einzelfall vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bestimmten Laboranalysen und der diesbezügliche abschliessende Entscheid obliegen, sofern sie nicht vom Bund vollzogen werden, dem Kantonalen Laboratorium als zuständige kantonale Behörde (vgl. Art. 35 Abs. 2 TabPG und Art. 30 Abs. 2 lit. a TabPV). Dieses

kann die erforderlichen Konformitätsnachweise und -prüfungen mittels eines Leistungsauftrages an ein Prüflabor delegieren, das die Voraussetzungen gemäss Art. 23 TabPV erfüllt. Es erstattet die entsprechenden Meldungen ans BAG und informiert dieses über Vollzugsmassnahmen in seinem Bereich (Art. 31 Abs. 2 lit. b TabPG und Art. 42 TabPV).

§ 50 Abs. 4 GG

Für die Strafverfolgung und -beurteilung von Widerhandlungen gegen Vorschriften des Tabakprodukterechts sind gemäss Art. 48 TabPG die Kantone zuständig. Das Strafmass für Vergehen und Übertretungen ist in Kapitel 8 des TabPG abschliessend festgelegt. Der Bussenrahmen beträgt bis zu Fr. 40'000. Entsprechend ist für das Werbeverbot gemäss dem neuen § 40b GG eine analoge Strafbestimmung von bis zu Fr. 40'000 vorzusehen. Das geltende Recht hat den Bussenrahmen in § 4 GTA auf Fr. 20'000 festgelegt. Eine Differenzierung zwischen Werbung für Tabakprodukten und Alkohol ist allerdings nicht sachgerecht, weshalb der Bussenrahmen einheitlich Fr. 40'000 betragen soll.

3. Neuorganisation der Gesundheitsvorsorge

3.1. Ausgangslage

§ 39 GG regelt die Gesundheitsvorsorge im Kanton Thurgau, wobei es sich um eine Verbundaufgabe von Kanton und Politischen Gemeinden handelt (§ 3 i.V.m. § 7 GG). Der Kanton ist für die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht der Gesundheitsvorsorge zuständig. Die Politischen Gemeinden sind für die Umsetzung der im GG definierten Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Sie haben sich zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben zum Zweckverband Perspektive Thurgau und zum Verein conex familia zusammengeschlossen. Die Finanzierung erfolgt durch die Politischen Gemeinden und den Kanton.

Die Verbundaufgabe durch verschiedene Körperschaften (Zweckverband, Verein, Kanton) erwies sich zunehmend als schwerfällig, ineffizient und konfliktanfällig. Anlässlich eines strategischen Austausches des DFS mit dem Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) wurde angeregt, die Gremien und die Organisation der Gesundheitsvorsorge im Kanton Thurgau zu überprüfen. Eine vollständige Entflechtung der Aufgaben sei wünschenswert. Ziel sei, dass Finanzierung und Steuerung aus einer Hand erfolgen.

Die Politischen Gemeinden sind im Bereich der Gesundheitsversorgung für die wohnortsnahen Angebote wie die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege oder die Hilfe und Betreuung und die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim zuständig. Auf Gemeindeebene werden die Bedürfnisse der Bevölkerung rasch erkannt und die Angebote können bei Bedarf entsprechend angepasst werden. Es ist deshalb sinnvoll, wenn die Politischen Gemeinden auch in der Gesundheitsvorsorge für die

wohnnahen Angebote, nämlich die Mütter- und Väterberatung, Kleinkinderberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Paar- und Erwachsenenberatung, die Suchtberatung sowie die zielgruppenorientierte Umsetzung von Gesundheitsförderungs- und Präventionsmassnahmen, zuständig bleiben.

Der Kanton bleibt für die ihm durch Bundesrecht hoheitlich zugewiesenen Aufgaben zuständig, namentlich für die übergeordnete Planung und Koordination der Gesundheitsvorsorge sowie die allgemeine Aufsichtspflicht gemäss § 4 Abs. 1 GG. Aufnahme ins GG soll auch die Durchführung von kantonalen Aktionsprogrammen zur Gesundheitsförderung und Prävention finden, für die der Kanton zuständig ist.

Aufgrund der Aufgabenentflechtung sollen die Politischen Gemeinden in der Finanzierung, Steuerung und Ausgestaltung der Beratungsangebote und der Umsetzung von zielgruppenorientierten Gesundheitsförderungs- und Präventionsmassnahmen eigenständig sein.

Mit der alleinigen Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben im Gesundheitsvorsorgebereich gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 2 und Ziff. 3 GG fallen für die Gemeinden höhere Kosten an. Diese sollen über einen zugunsten der Politischen Gemeinden angepassten Kostenteiler der Entschädigung für die stationäre und ambulante Pflege (§ 19 Abs. 1 und § 27a Abs. 1 TG KVG) ausgeglichen werden. Für die Aufteilung der Kosten der Pflege wird aktuell der Verteilschlüssel 40 % Kanton und 60 % Politische Gemeinden angewendet. Die Berechnung der Ausgleichszahlung soll auf der Grundlage des Rechnungsjahres 2024 erfolgen.

3.2. Berechnung Ausgleichszahlung und Verteilschlüssel

Die Restkosten im Jahr 2024 betrugen für die stationäre Pflege rund 58.9 Mio. Franken, diejenigen für die ambulante Pflege rund 29 Mio. Franken. Die Beiträge an die Beratungsangebote sowie Gesundheitsförderung und Prävention beliefen sich im Jahr 2024 auf total 4.1 Mio. Franken, wovon 3.8 Mio. Franken auf den Zweckverband Perspektive Thurgau und Fr. 313'000 auf conex familia entfielen.

Für die Berechnung des neuen Verteilschlüssels werden die Kosten der stationären und ambulanten Pflege sowie die Beiträge an den Zweckverband Perspektive Thurgau und an den Verein conex familia verwendet. Da im Beitrag an den Zweckverband Perspektive Thurgau für Gesundheitsförderung und Prävention 2024 personellen Ressourcen für das kantonale Aktionsprogramm enthalten waren, wurden diese vorab in Abzug gebracht. Diese Programme werden künftig durch den Kanton finanziert.

Für den neuen Verteilschlüssel Pflege (ambulant und stationär) „Anteil Kanton“ wird das Verhältnis der Gesamtkosten Kanton 2024 zu der Summe der Pflege berechnet. Für den Verteilschlüssel Pflege der Politischen Gemeinden wird das Verhältnis der Gesamtkosten Politische Gemeinden 2024 abzüglich des neuen Beitrags für die Zweckverbände zu der Summe der Pflege berechnet.

Pflegekosten (in Franken, gerundet)	Total 2024	Kanton	Pol. Gemeinden
Stationäre Pflege	58.9 Mio.	23.5 Mio.	35.3 Mio.
Ambulante Pflege	29.0 Mio.	11.6 Mio.	17.4 Mio.
Summe Pflege	87.9 Mio.	35.1 Mio.	52.7 Mio.
Aktueller Verteilschlüssel Pflege	100 %	40 %	60 %
Beitrag Zweckverbände	8.2 Mio.	4.1 Mio.	4.1 Mio.
Summe Pflege inkl. Beitrag Zweckverbände	96.1 Mio.	39.3 Mio.	56.8 Mio.
Umteilung Beiträge			
Beitrag Zweckverbände		-4.1 Mio.	+4.1 Mio.
Beitrag Pflege		+4.1 Mio.	-4.1 Mio.
Neue Beiträge (exakt)			
Beitrag Zweckverbände	8.2 Mio.	0.0 Mio.	8.2 Mio.
Beitrag Pflege	87.9 Mio.	39.3 Mio.	48.6 Mio.
Summe (exakt)	96.1 Mio.	39.3 Mio.	56.8 Mio.
Exakter Verteilschlüssel Pflege		44.69 %	55.31 %
Neue Beiträge (gerundet)			
Beitrag Zweckverbände	8.2 Mio.	0.0 Mio.	8.2 Mio.
Beitrag Pflege	87.9 Mio.	39.5 Mio.	48.4 Mio.
Summe (gerundet)	96.1 Mio.	39.5 Mio.	56.6 Mio.
Gerundeter Verteilschlüssel Pflege		45 %	55 %

Die neue Aufteilung der Beiträge zeigt, dass der Kanton und die Politische Gemeinden in der Summe weiterhin gleich viele Kosten tragen werden (gerundete Zahlen, Stand 2024). Der Verteilschlüssel soll auf ganze Prozentzahlen gerundet festgelegt werden. Für einzelne Politische Gemeinden können Mehr- oder Minderkosten entstehen. Diese Differenzen gründen auf der Verrechnung der effektiven Kosten ambulanter Pflege je Gemeinde.

Ein Vergleich der bisherigen und neuen Kostenregelung präsentiert sich wie folgt.

Kanton (in Franken, gerundet)	Bisher	Neu	Veränderung
Stationäre Pflege	23.5 Mio.	26.5 Mio.	3.0 Mio.
Ambulante Pflege	11.6 Mio.	13.0 Mio.	1.4 Mio.
Restfinanzierungsanteil Pflege	40 %	45 %	5 %
Beitrag Zweckverband	4.1 Mio.	0 Mio.	-4.1 Mio.
Total	39.3 Mio.	39.5 Mio.	0.3 Mio.
Gemeinden (in Franken, gerundet)			
Stationäre Pflege	35.3 Mio.	32.4 Mio.	-3.0 Mio.
Ambulante Pflege	17.4 Mio.	16.0 Mio.	-1.4 Mio.
Restfinanzierungsanteil Pflege	60 %	55 %	-5 %
Beitrag Zweckverband	4.1 Mio.	8.2 Mio.	4.1 Mio.
Total	56.8 Mio.	56.6 Mio.	-0.3 Mio.

3.3. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Abs. 2 Ziff. 5 GG

Dem Kanton kommen weiterhin die übergeordnete Planung und Koordination der Gesundheitsvorsorge zu. Die Aufsicht wird in § 4 übergeordnet geregelt. Sie gilt für das gesamte Gesundheitswesen und braucht keine zusätzliche Erwähnung für die Gesundheitsvorsorge in dieser Ziffer. Neu wird die Durchführung von kantonalen Aktionsprogrammen zur Gesundheitsförderung und Prävention als Aufgabe des Kantons gesetzlich verankert, wie dies gemäss Art. 19 und Art. 20 KVG vorgesehen ist.

§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 GG

Die Aufgaben der Politischen Gemeinden ändern nicht. Sie bleiben weiterhin zuständig für die Mütter- und Väterberatung, Kleinkinderberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Paar- und Erwachsenenberatung sowie die Suchtberatung. Um die Entflechtung der Aufgaben konsequent umzusetzen, wird der entsprechende Satzteil gestrichen. Künftig sind keine weiteren Beratungsangebote als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden vorgesehen.

§ 39 Abs. 1 GG

In Abs. 1 wird die Entflechtung der Aufgaben festgehalten, indem die Zuständigkeiten klar definiert werden und die gemeinsame Finanzierung entfällt. Die Politischen Gemeinden bestimmen die Finanzierung, Steuerung und Ausgestaltung der Beratungsangebote und der Umsetzung von zielgruppenorientierten Gesundheitsförderungs- und Präventionsmassnahmen eigenständig.

§ 39 Abs. 2 GG

Die Aufsicht muss nicht gesondert geregelt werden. Die statistische Datenerfassung gehört thematisch zu Abs. 3 und soll dort festgehalten werden.

§ 39 Abs. 3 GG

Der Auftrag zur statistischen Datenerfassung durch den Kanton soll ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem heutigen § 39 Abs. 2 in diesem Absatz zusammengeführt werden. Die Datenerfassung ist Voraussetzung für eine bedarfsgerechte und zielgerichtete Planung und dient der Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz der eingesetzten Mittel. Da neu auch Beiträge an die Politischen Gemeinden ausgerichtet werden können (§ 39 Abs. 5), sollen auch von diesen Daten in ausgewählten Bereichen eingefordert werden können. Unter den Begriff „Datenerfassung in ausgewählten Bereichen“ fällt etwa die Konstellation, dass der Kanton diese Daten für die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags benötigt oder der Kanton eine Leistung mitfinanziert und zu Monitoringzwecken Daten erhebt. Neu wird der Begriff Körperschaften aufgenommen, damit der Kanton auch von den Politischen Gemeinden in ausgewählten Bereichen Daten für die Statistiken erheben kann.

§ 39 Abs. 4 GG

Die Politischen Gemeinden sollen den Kanton weiterhin bei der Durchführung von Massnahmen und Projekten (z.B. aus kantonalen Aktionsprogrammen) auf ihrem Gemeindegebiet unterstützen. Damit die Aufgabenentflechtung klar bleibt, wird die Formulierung angepasst.

§ 39 Abs. 5 GG

Der Begriff Körperschaften wird aufgenommen, damit der Kanton auch Beiträge an Politische Gemeinden ausrichten kann. Somit können künftig Mittel aus den zweckgebundenen Fonds (z.B. Alkoholzehntel, Spielsuchtfonds), die der Kanton verwaltet, an die Politischen Gemeinden oder deren Zweckverband ausgeschüttet werden. Zudem wird auf den letzten Satz verzichtet, da dieser durch die Neuorganisation obsolet wird.

§ 39 Abs. 6 GG (aufgehoben)

Dieser Abschnitt wird leicht umformuliert in den neuen § 40d überführt.

§ 40d GG (neu)

§ 40d wird gemäss dem bisherigen § 39 Abs. 6 übernommen und leicht umformuliert.

§ 19 Abs. 2 und § 27a Abs. 1 TG KVG

Für die Aufteilung der Kosten der ambulanten und stationären Pflege resultiert, basierend auf den Zahlen 2024 auf ganze Prozentzahlen gerundet, ein Verteilschlüssel von 45 % für den Kanton und 55 % für die Politischen Gemeinden (vgl. Erläuterungen in Kapitel 3.2. und Anhang 1).

Anhang

Finanzielle Auswirkungen der Revision pro Gemeinde		
Politische Gemeinde	Differenz (Fr.)	Pro Einwohner (Fr.)
Aadorf	9'169	1.0
Affeltrangen	3'358	1.2
Altnau	-1'052	-0.4
Amlikon-Bissegg	-1'699	-1.2
Amriswil	-26'357	-1.8
Arbon	-65'833	-4.2
Basadingen-Schlattigen	-4'339	-2.4
Berg	5'879	1.7
Berlingen	-2'912	-3.1
Bettwiesen	2'066	1.6
Bichelsee-Balterswil	2'205	0.7
Birwinken	1'265	0.9
Bischofszell	-17'447	-2.8
Bottighofen	-3'817	-1.4
Braunau	908	1.1
Bürglen	-7'194	-1.7
Bussnang	14'076	5.5
Diessenhofen	-610	-0.1
Dozwil	-77	-0.1
Egnach	-8'342	-1.7
Erlen	7'856	2.0
Ermatingen	-7'519	-2.0
Eschenz	911	0.5
Eschlikon	3'950	0.8
Felben-Wellhausen	972	0.3
Fischingen	4'968	1.7
Frauenfeld	-20'040	-0.8
Gachnang	4'043	0.9
Gottlieben	87	0.3

Finanzielle Auswirkungen der Revision pro Gemeinde		
Politische Gemeinde	Differenz (Fr.)	Pro Einwohner (Fr.)
Güttingen	-178	-0.1
Hauptwil-Gottshaus	-1'970	-1.0
Hefenhofen	240	0.2
Herdern	670	0.6
Hohentannen	571	0.9
Homburg	-545	-0.3
Horn	-7'279	-2.3
Hüttlingen	1'984	2.3
Hüttwilen	3'038	1.7
Kemmental	4'005	1.4
Kesswil	203	0.2
Kradolf-Schönenberg	-248	-0.1
Kreuzlingen	-10'023	-0.4
Langrickenbach	610	0.4
Lengwil	-5'191	-2.9
Lommis	2'253	1.8
Mammern	-823	-1.2
Märstetten	-162	-0.1
Matzingen	-2'566	-0.8
Müllheim	-163	0.0
Münchwilen	2'346	0.4
Münsterlingen	-3'232	-0.9
Neunforn	1'347	1.2
Pfyn	578	0.3
Raperswilen	-5'065	-12.0
Rickenbach	2'095	0.7
Roggwil	390	0.1
Romanshorn	526	0.0
Salenstein	611	0.4
Salmsach	2'386	1.5

Finanzielle Auswirkungen der Revision pro Gemeinde		
Politische Gemeinde	Differenz (Fr.)	Pro Einwohner (Fr.)
Schlatt	-9'881	-5.3
Schönholzerswilen	9'530	10.7
Sirnach	4'485	0.6
Sommeri	115	0.2
Steckborn	-3'191	-0.8
Stettfurt	2'819	2.3
Sulgen	1'417	0.4
Tägerwilen	-2'065	-0.4
Thundorf	-1'213	-0.7
Tobel-Tägerschen	2'259	1.4
Uesslingen-Buch	144	0.1
Uttwil	417	0.2
Wagenhausen	-4'193	-2.3
Wäldi	2'124	1.8
Wängi	3'489	0.7
Warth-Weiningen	-942	-0.7
Weinfelden	-27'056	-2.2
Wigoltingen	-1'992	-0.8
Wilen	-419	-0.2
Wuppenau	1'201	1.0
Zihlschlacht-Sitterdorf	1'391	0.5